Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lüdinghausen sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 29.10.1990 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 30.03.1995, zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 09.10.2001	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Lüdinghausen bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom	
	Änderungen und Anpassungen werden in blauer Schriftfarbe dargestellt	
Aufgrund des	Aufgrund	
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.1999 (GV. NW. S. 386), in der zur Zeit geltenden Fassung,	das Land Nordrhein-Westfalen,	
	des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und	
	der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen,	
hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 25.09.1990 die Feuerwehrsatzung und die 1. Änderung der Satzung am 30.03.1995, zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungsatzung vom 09.10.2001, beschlossen:	hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 19.10.2017 folgende Satzung beschlossen:	
	Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann auf beide Geschlechter bezieht.	
§ 1 Leistungen der Feuerwehr	§ 1 Leistungen der Feuerwehr	
(1) Die Stadt Lüdinghausen betreibt eine Feuerwehr als öffentliche	(1) Die Stadt Lüdinghausen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung	

**Kommentar [r1]:** Die Präambel wird aktualisiert.

b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim

Einrichtung.	eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).			
(2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.				
	(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.			
(3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.				
§ 2 Kostenersatz	§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten			
Kostenersatz  (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit	Erhebung von Kostenersatz und Entgelten  (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in			
<ul> <li>Kostenersatz</li> <li>(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.</li> <li>(2) Die Stadt Lüdinghausen verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 17 FSHG</li> </ul>	Erhebung von Kostenersatz und Entgelten  (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.  (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der			

**Kommentar [r2]:** Wird nachfolgend an die Neuerungen des § 52 BHKG angepasst.

c) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen seiner

d) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem

Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

- c) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist,
- d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei sonstigem Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Buchstabe c) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

- e) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert, und
- f) von demjenigen Nutzer, der bei einer Fehlalarmierung der Feuerwehr die Auslösung der Brandmeldeanlage zu verantworten hat.

Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

- e) von dem Transportunternehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
- f) von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Lit. e) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
- g) von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Lit. h), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- i) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

**Kommentar [r3]:** Anpassung an Neuerungen des BHKG.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen. (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist. (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden [wird in § 3 überführt] Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. (4) Soweit Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom [wird in § 3 überführt und angepasst] Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet. § 3 Berechnungsgrundlage (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der

Kommentar [r4]: Die Entgelte werden nunmehr öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Damit entfällt auch der ursprüngliche § 3.

Kommentar [r5]: Anpassung an Neuerungen des BHKG.

- Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Kommentar [r6]: Entsprechend der Neuerungen des BHKG, nach der nun nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkuliert wird.

Kommentar [r7]: Auch die Entgelte werden nach Viertelstunden abgerechnet werden. Das Urteil spricht zwar nur von Kostenersatz, die rechtssicherste Variante ist jedoch die Übertragung auf die Entgelte.

Kommentar [r8]: Es wird nunmehr an die Alarmierung angeknüpft.

Kommentar [r9]: Entsprechen der Rechtsprechung des OVG NRW wird nun die Abrechnungseinheit des Viertelstunden-Taktes aufgenommen.

	<ul> <li>(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.</li> <li>(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.</li> <li>(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.</li> </ul>	
§ 3		
Entgelte für Brandsicherheitswachen und freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr	[wird in andere Paragraphen überführt]	
(1) Für Brandsicherheitswachen und sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 werden privatrechtliche Entgelte aufgrund einer besonderen Vereinbarung erhoben.		
(2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.	[§ 3 Abs. 3]	
(3) Soweit das Entgelt nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.	[§ 3 Abs. 2]	
(4) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.	[§ 5 Abs. 2]	
§ 4 Kostenschuldner	§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner	
(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.	(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 – 3 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.	

Kommentar [r10]: Die Entgelte werden nunmehr öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Damit entfällt auch der ursprüngliche § 3.

(2) Zur Zahlung des Entgelts für die in § 1 Abs. 3 genannten sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.	Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige	
§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld	§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen	
(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.	(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 1 – 3 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig.	
(2) Der Entgeltanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird im Zeitpunkt des Entstehens fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt festsetzt.		
	(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.	
§ 6 Haftung	§ 6 Haftung	
(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.	Die Stadt Lüdinghausen haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.	
(2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.		
	§ 7 Verdienstausfall der freiwilligen Feuerwehrleute	

Kommentar [r11]: Da sich die Fälligkeit eindeutig aus der Satzung ergeben muss, wird dieser Nachsatz gestrichen.

Kommentar [r12]: Die Regelung wird gestrichen. Die Haftung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Hier kann die Satzung keine anderweitigen Vorgaben treffen.

	Die Höhe des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlich Angehörigen der Feuerwehr Lüdinghausen und der beruflichen selbständig Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Lüdinghausen wird in Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen festgelegt.	
§ 7 Inkrafttreten	§ 8 Inkrafttreten	
<ol> <li>(1) Diese Satzung tritt am 01.07.1990 in Kraft.</li> <li>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lüdinghausen vom 28.07.1978 in der Fassung der 1. Änderung vom 13.07.1984 außer Kraft.</li> <li>(3) Die 1. Änderung der Satzung über die Leistung der Feuerwehr der Stadt Lüdinghausen sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte (Feuerwehrsatzung) tritt am 01.05.1995 in Kraft. Die Feuerwehrsatzung in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.</li> </ol>	29.10.1990 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 30.03.1995, zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 09.10.2001 außer Kraft.	
Anlage	Anlage	
Kostentarif zur Feuerwehrsatzung vom 29.10.1990 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.05.1995, zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 09.10.2001	Kostentarif zur Feuerwehrsatzung vom	
Personaleinsatz  1. Feuerwehrmann (Sammelbegriff) der freiwilligen Feuerwehr Stunde 17,50 EUR	Personal       € je Stunde/ angef.15 min.         Je eingesetztem Feuerwehrmitglied,       39,51 €/ 9,88 €	
Benutzung von Fahrzeugen und Geräten  1. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis 1.600 l/min.	Fahrzeuge € je Stunde/ angef.15 min.  Einsatzleitwagen, Kommandowagen (ELW) 66,64 € 16,66 €	

	Stunde	35,50 EUR	Löschfahrzeug (LF)	113,83 €/	28,46 €
2.	Kraftfahrzeugdrehleiter		Tanklöschfahrzeug (TLF)	116,82 €/	29,21 €
	Stunde	67,50 EUR	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	84,36 €/	21,09 €
3.	Rüstwagen 1		Gerätewagen, LKW (GW-L1)	55,99 €/	14,00 €
	Stunde	32,50 EUR	Gerätewagen (GW-G2)	93,59 €/	23,40 €
4.	4. Gerätewagen Gefahrgut 7,5 t		Rüstwagen (Kran)	153,84 €/	38,46 €
	Stunde	77,50 EUR	Drehleiter	168,71 €/	42,18 €
5.	Einsatzwagen (ELW)				
M	annschaftstransnortwagen	(MTW) Stunde 19 50 FLIR	Ocabas West		
	Mannschaftstransportwagen (MTW) Stunde 19,50 EUR		Sachmittel		
6.	Tragkraftspritze		in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis		
	Stunde 15,00 EUR				
7.	Schmutzwasserpumpe				
	Stunde 12,50 EUR				
8.	3. Notstromaggregat				
	Stunde 19,50 EUR				
9.	Motorsäge				
	Stunde 16,00 EUR				
10	. Industriesauger				
	Stunde 16,00 EUR				
11	. Schlauchboot mit Motor				
	Stunde 13,00 EUR				
12	. Schlauchboot ohne Moto	r			
	Stunde 6,50 EUR				
13	. Schaumwasserwerfer				
	Stunde 12,50 EUR				

14. Ölstoppschlauch je 50 m
Stunde 39,00 EUR
15. Atemschutzgerät
Stück 12,50 EUR
16. Rettungsschere oder Spreizer einschl. Aggregat
Stunde 19,50 EUR
17. Be- und Entlüftungsgerät
Stunde 11,00 EUR
18. Verbrauchsmaterial (z. B. Löschmittel, Ölbindemittel, Meß- und
Prüfröhrchen usw.) wird nach dem Verbrauch zu den gültigen
Tagespreisen, die Entsorgungskosten für Ölbindemittel sowie
Meß- und Prüfröhrchen werden gesondert in Rechnung gestellt.
Alarmierung i. S. v. § 2 Abs. 2 lit. e und f
Es werden der tatsächliche Aufwand an Personal- und Fahrzeugen,
mindestens jedoch 250,00 EUR, berechnet.

Kommentar [r13]: Die Pauschalen für Brandmeldeanlagen werden gestrichen. Hier wird nunmehr der "normale" Kostenersatz abgerechnet. Die Belegung einzig der Brandmeldeanlagen mit Pauschalsätzen ist zumindest rechtlich bedenklich und wird nicht empfohlen.

# Anmerkungen zur Satzungsänderung

## 1. Allgemein

a) Der Entwurf orientiert sich stark an der Musterfeuerwehrsatzung des Städte- und Gemeindebundes, die laufend aktualisiert und mit dem jeweils zuständigen Ministerium abgestimmt wird. Der Vorteil der Verwendung des Mustertextes ist zum einen eine hohe Rechtssicherheit. Zum anderen wird die weiter erforderliche laufende Aktualisierung des Satzungstextes in Anlehnung an den Mustertext wesentlich erleichtert.

b) Bei der Überschrift und der Präambel ist Folgendes zu beachten: Gemäß § 2 Abs. 5 BekanntmVO erhält die Satzung in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister/Vorsitzenden des Verwaltungsrats der AöR unterzeichnet worden ist. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BekanntmVO in die Präambel das Datum des Ratsbeschlusses bzw. Verwaltungsratsbeschlusses einzusetzen. Hier sollte beachtet werden, dass unterschiedliche Varianten bezüglich Überschrift und Präambel gewählt werden können.

Ergänzender Hinweis zur Bekanntmachungsanordnung:

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 08.02.2013 entschieden, dass die Bekanntmachung einer Satzung unwirksam und damit die Satzung formell rechtswidrig ist, wenn der Bürgermeister/Vorsitzende des Verwaltungsrates in der Bekanntmachungsanordnung nicht bestätigt hat, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt. Deshalb ist der folgende Passus zwingend in die Bekanntmachungs-Anordnung aufzunehmen:

"Der Bürgermeister/Vorsitzende des Verwaltungsrates bestätigt hiermit, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht"

Datum/Unterschrift des Bürgermeisters/Vorsitzenden des Verwaltungsrates

c) Unter der Präambel wird ein "Gender-Hinweis" aufgenommen. Begriffe wie "Schuldner" oder "Auftraggeber" sind nicht geschlechtsneutral, sondern stellen das generische Maskulinum dar. Dennoch entspricht die Verwendung wie hier den Vorgaben des Leitfadens der Landesregierung NRW: "Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechtssprache – Hinweise, Anwendungsmöglichkeiten und Beispiele", April 2008. Vor allem angesichts der Häufigkeit dieser Begrifflichkeiten und des langen Satzgefüges kann zur Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Satzung so vorgegangen werden, dass die Verwendung des generischen Maskulinums durch eine klarstellende Klausel im Normtext erläutert wird."

## 2. Besondere Anmerkungen

- Grundsätzliche Aktualisierungen wegen BHKG erforderlich, z. B. Präambel, § 2
- Ergänzung des § 1 um die Stellung von Brandsicherheitswachen (§ 1 Abs. 2) und Aufnahme, wer über die Durchführung von freiwilligen Leistungen entscheidet, hier Leitung der Feuerwehr (§ 1 Abs. 3)
- § 2 wird ergänzt um die neuen Tatbestände des § 52 BHKG, z. B. Anhänger, grobe Fahrlässigkeit. Klarstellung, dass zu den Einsatzkosten auch die Kosten für die Hinzuziehung Dritter gerechnet werden (§ 2 Abs. 3). Aufnahme der Kostenerstattungspflicht anderer Rechtsträger (§ 2 Abs. 5)
- Aufnahme eines Paragraphen zur Berechnungsgrundlage (nunmehr § 3). Dort werden notwendige Regelungen getroffen, die bisher nicht in der Satzung enthalten sind, z. B. Beginn der Einsatzzeit mit der Alarmierung. So auch Regelungen zur Abrechnungseinheit von 15

Minuten. Hierzu im Einzelnen: Auch die Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 19.08.2013, Az.: 9 A 1556/12) wird durch den neuen Gesetzesrahmen nicht gegenstandslos. Danach stellt eine Abrechnung zu jeweils angefangenen Stunden den erforderlichen Bezug zur individuellen Kostenverantwortung des Ersatzpflichtigen nicht hinreichend sicher. Erforderlich ist vielmehr ein Taktung von je 15 Minuten erforderlich. Dabei ist auch eine Abrechnung je angefangenen 15 Minuten zulässig (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15.09.2010, Az.: 9 A 1582/08).

- § 3 a.F. wird gestrichen, die Regelungen werden in andere Paragraphen überführt. Die Entgelte für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen werden nunmehr öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Dies hat den Vorteil, dass die Geltendmachung über Bescheid erfolgt und nicht privatrechtlich durchgesetzt werden muss.
- Der Verdienstausfall der freiwilligen Feuerwehrleute muss zwingend in einer Satzung geregelt werden. In der Stadt Lüdinghausen erfolgt dies über die Hauptsatzung der Stadt. In die Feuerwehrsatzung wird ein Verweis hierauf aufgenommen.